



Informationen zum Besuch im TECHNOSEUM

Hinweise unter Berücksichtigung der Corona-Verordnung der Landesregierung (CoronaVO)

Zutritt und Teilnahme

Personen, die

1. einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterliegen,
2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen,
3. keine medizinische Maske, FFP2-Atemschutz oder vergleichbare Maske tragen (Ausnahmen siehe CoronaVO),
4. weder einen Test-, Impf- noch einen Genesenennachweis im Sinne der CoronaVO vorlegen,
5. in der Alarmstufe nicht immunisiert sind,

haben kein Zutrittsrecht zu den Ausstellungsbereichen und damit ein Recht auf Teilnahme an einer museumspädagogischen Veranstaltung. Sobald Symptome auftreten, muss das Museum verlassen werden.

Beim Eintritt in das Haus müssen die Teilnehmenden je nachdem, ob sie immunisierte oder nicht-immunisierte Personen sind, einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis (§ 4 und 5) vorlegen:

1. in der Basisstufe 3G (Antigentest ausreichend, max. 24 h alt),
2. in der Warnstufe 3G (PCR-Test erforderlich, max. 48 h alt),
3. in der Alarmstufe einen Nachweis der Impfung.

Personen, die asymptomatisch sind, ist der Zutritt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten stets gestattet, wenn sie

- das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind sowie dann, wenn sie
- als Schülerinnen oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen. Bei Letzteren gilt dies entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist.

Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument (Schülerschein, Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eine Bescheinigung der Schule oder auch ein Schüler-Abo) zu erfolgen.

In der Ferienzeit ist von Schülerinnen und Schülern für Workshops (ausgenommen Familientage am Sonn- oder Feiertag oder ähnlichen Angeboten) stattdessen ein Bürgertest (nicht älter als 24 h) vorzulegen. Bei fünftägigen Angeboten erfolgt die Vorlage am Montag und am Mittwoch.

Der Nachweis ist in Verbindung mit einem Ausweisdokument bei Eintritt in das TECHNOSEUM an ausgewiesener Stelle vor dem Gang zur Kasse vorzuzeigen.

Den Anweisungen der Museumsbeschäftigten sind Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung der Regeln muss das TECHNOSEUM verlassen bzw. die Teilnahme an einer Veranstaltung beendet werden.

Gemäß § 8 CoronaVO werden – soweit nicht bekannt – die Kontaktdaten der Teilnehmenden erhoben.

Diese Daten dienen dem Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt zur Nachverfolgung einer Infektionskette und andererseits bei Minderjährigen zur Kontaktaufnahme im Krankheitsfall bzw. bei notwendigem Ausschluss aus dem Programm. Es wird gewährleistet, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

Das mit der Buchungsbestätigung versandte Erfassungsblatt ist zum Museumsbesuch mitzubringen und an der Kasse abzugeben. Bei Erwachsenengruppen müssen alle Teilnehmenden erfasst werden, bei Kinder- und Jugendgruppen (inkl. Kindergeburtstagen) nur die Gruppenbegleitung bzw. die Eltern des feiernden Kindes.

Abstandsregelung

Der Mindestabstand von 1,5 m gemäß CoronaVO ist in der Regel einzuhalten.

Ausnahmen sind:

- im Familienverband
- für die in § 21 Abs. 1 Nr. 1 genannten Einrichtungen (Schulen etc.).

Hygieneanforderungen

- Die allg. Hygieneregeln „AHA“ zur Vermeidung einer COVID-19-Infektion müssen eingehalten werden.
- Es besteht die Möglichkeit, auf der Pauseninsel auf Ebene C Mitgebrachtes zu verzehren.
- Bei manchen museumspädagogischen Veranstaltungen sind bestimmte Materialien selbst mitzubringen. Bitte beachten Sie hierzu Hinweise in der Programmbeschreibung oder weitere Informationen.

Stand: 20.09.2021